

BESCHLUSSVORLAGE

DER OBEREN LANDESPLANUNGSBEHÖRDE AN DIE REGIONALVERSAMMLUNG

Wirksamwerden des unter einer Bedingung genehmigten Teilregionalplans Energie Mittelhessen (TRPEM)

Beschlussvorschlag:

1) Die Regionalversammlung Mittelhessen beschließt unter Bezugnahme auf die bedingte Genehmigungsentscheidung der Landesregierung vom 21. August 2017 und zur Herbeiführung des Bedingungseintritts den Teilregionalplan Energie Mittelhessen in der Fassung der Beschlussvorlage zum TRPEM vom 20. Oktober 2016 (Anlage 1 zu Drucksache VIII / 114) einschließlich

- a) der Plankarte: Steuerung der Windenergienutzung und der Photovoltaiknutzung auf Freiflächen (Anlage 2 zu Drucksache VIII / 114),
- b) der Themenkarte: Energetische Biomassenutzung (Anlage 3 zu Drucksache VIII / 114),
- c) des Umweltberichts sowie den zugehörigen Materialien (Anlage 4 zu Drucksache VIII / 114) und
- d) der Steckbriefe zu den Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie (Anlage zu Drucksache VIII / 108a).

2) Die Geschäftsstelle wird nach § 7 Abs. 8 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) mit der Bekanntmachung der Genehmigung des TRPEM im Staatsanzeiger für das Land Hessen beauftragt.

Begründung und Erläuterung:

Ausgangspunkt der Beratungen der Regionalversammlung Mittelhessen am 9. November 2016 war der Teilregionalplan Energie Mittelhessen in der Fassung der Beschlussvorlage zum TRPEM vom 20. Oktober 2016 (Anlage 1 zu Drucksache VIII / 114) einschließlich der o.g. Anlagen. In diesen Unterlagen war das Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie Nr. 2221 „Braunfels/Lahn-Dill-Kreis“ noch kein Bestandteil der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie. Der an diesem Datum von der Regionalversammlung Mittelhessen nach § 6 Abs. 4 HLPG getroffene Beschluss sah hingegen eine Aufnahme dieses Vorranggebiets vor. Damit bedurfte es einer Ergänzung des TRPEM einschließlich des Umweltberichts, der Steckbriefe und der Plankarte. Der abgeänderte TRPEM wurde mit Schreiben vom 2. März 2017 der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt.

Mit nachfolgendem Beschluss der Landesregierung vom 21. August 2017 wurde der TRPEM sodann genehmigt:

„Der Teilregionalplan Energie Mittelhessen wird von der Landesregierung gemäß § 7 Abs. 1 und 3 Satz 2 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 590), geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), in der den Ressorts vorliegenden Fassung unter der Bedingung genehmigt, dass durch Beschlussfassung der Regionalversammlung Mittelhessen das im Genehmigungsentwurf des Teilregionalplans Energie Mittelhessen enthaltene Windenergie-Vorranggebiet Nr. 2221 „Braunfels/Lahn-Dill-Kreis“ als Bestandteil der Kulisse der Windenergie-Vorranggebiete gestrichen wird.

Der genehmigte Teilregionalplan Energie Mittelhessen begründet keine finanziellen Ansprüche gegen das Land oder Dritte.“

Hintergrund dieses Vorgehens, mithin einer nur bedingten Genehmigungsentscheidung statt einer unbedingten Genehmigung, ist die rechtliche Bewertung der Landesregierung, wonach die Einschätzung in dem zur Genehmigung vorgelegten Teilregionalplan Energie Mittelhessen, dass die FFH-Verträglichkeit des Vorranggebiets zur Nutzung der Windenergie Nr. 2221 „Braunfels/Lahn-Dill-Kreis“ jedenfalls bei Berücksichtigung umfangreicher Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht völlig ausgeschlossen werden kann, nicht ausreicht. Vielmehr muss auch bezüglich dieses einen von insgesamt 128 Vorranggebieten, mithin bezüglich eines Gebiets von nur 16 ha von rund 12.100 ha Vorranggebietsfläche, bereits auf der Ebene der Regionalplanung das Ergebnis erlangt werden, dass mit hinreichender Sicherheit eine FFH-Verträglichkeit besteht. Nur so kann ein Planungsmangel vermieden werden. Dieses Ergebnis konnte bezüglich des Vorranggebiets zur Nutzung Windenergie Nr. 2221 „Braunfels/Lahn-Dill-Kreis“ nicht erzielt werden. Damit trägt die unter die vorbezeichnete Bedingung gestellte Genehmigung der Landesregierung zwingenden Gründen des Gebietsschutzes Rechnung.

Dieses Vorgehen, die Genehmigung unter eine Bedingung zu stellen, ist in § 7 Abs. 3 Satz 2 HLPG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) ausdrücklich vorgesehen.

Auch ist dieses Vorgehen vor dem Hintergrund angezeigt, dass ein Windenergiekonzept, welches die Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) auslösen soll, unteilbar ist. Denn die Ausschlusswirkung in Teilen der Planungsregion Mittelhessen lässt sich nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen in substantiellem Umfang durchsetzen können. Konzentrations- und Ausschlussflächen stehen in einem komplementären Verhältnis dergestalt zueinander, dass die Erhöhung der Positivflächen ohne weiteres zu einer Reduzierung der Ausschlussflächen führt und umgekehrt. Der Geltungsbereich der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird dabei – negativ – über die Konzentrationsflächen definiert. Änderungen des Planinhalts können daher die getroffene Abwägungsentscheidung des Teilregionalplans Energie Mittelhessen ins Ungleichgewicht bringen. Damit kann die Reduktion von für die Windenergienutzung vorgesehenen Vorranggebieten, die gleichzeitig eine Vergrößerung der Ausschlussfläche bedeutet, das beschriebene Abhängigkeitsverhältnis stören und die inhaltliche Ausgewogenheit der Planung in Frage stellen. Es bedarf damit einer erneuten Abwägungsentscheidung. Die Regionalversammlung Mittelhessen muss sich also erneut mit ihrer Konzentrationszonenplanung befassen und hierüber abermals entscheiden.

Gelangt sie hiernach zu dem möglichen Ergebnis, dass das schlüssige gesamträumliche Planungskonzept und das Kriterium der substantiellen Raumschaffung für die Windenergienutzung durch die Genehmigungsentscheidung nicht in Frage gestellt werden, kann sie durch einen Beschluss, mit dem sie der in der Genehmigungsent-

scheidung enthaltenen Bedingung beitrifft (sog. Beitrittsbeschluss), das Eintreten der vorbezeichneten Bedingung herbeiführen.

Im vorliegenden Fall stellt die Streichung des Vorranggebiets zur Nutzung der Windenergie Nr. 2221 weder das schlüssige gesamtäumliche Planungskonzept mit seinen Erwägungen zur positiven Standortzuweisung sowie den Gründen für die Freihaltung des übrigen Raums der Planungsregion Mittelhessen noch das Kriterium der substantiellen Raumschaffung in Frage. So bleibt es ferner dabei, dass in der Planungsregion Mittelhessen gemäß den Angaben im Umweltbericht auf etwa 25 % der Potenzialfläche (nach Abzug der harten und weichen Ausschlusskriterien) bzw. auf etwa 20 % der technischen Potenzialfläche (nach Abzug lediglich der harten Ausschlusskriterien) Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie zu finden sind. Schließlich konnte das erforderliche Bestehen der FFH-Verträglichkeit bezüglich des Vorranggebiets zur Nutzung der Windenergie Nr. 2221 nicht mit hinreichender Sicherheit dargelegt werden.

Im Anschluss an den Beitrittsbeschluss bedarf es für das Wirksamwerden des TRPEM einer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen, § 7 Abs. 8 HLPG.

Die Notwendigkeit einer erneuten inhaltlichen Befassung der Regionalversammlung infolge der unter eine Bedingung gestellten Plangenehmigung führt nicht dazu, dass eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) bzw. einer beschränkten Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 4 ROG erforderlich ist. So ist in dieser Norm ein vollständiger Verzicht auf eine Beteiligung zwar nicht vorgesehen und ein Verstoß gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 ROG beachtlich, jedoch gilt die Norm nicht für das Genehmigungsverfahren, sondern nur für das Aufstellungsverfahren von Raumordnungsplänen und deren Änderung nach Inkrafttreten.

Dieses Vorgehen, das heißt der Beitritt zu der in der Genehmigungsentscheidung enthaltenen Bedingung nebst anschließender Bekanntmachung, bietet damit die Gewähr, dass der TRPEM zügig in Kraft treten kann.

Dr. Ullrich
Regierungspräsident